

*Betreff:***Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH
Ausgleich von anteiligen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen
zwischen Klinikum und der Stadt Braunschweig***Organisationseinheit:*

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

Datum:

01.06.2016

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

08.06.2016

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

14.06.2016

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

21.06.2016

Ö

Beschluss:

- „1. Die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen exklusive der für ehemalige Chefärzte gebildeten Rückstellungen der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH werden auf der Grundlage des als Anlage beigelegten „Vertrages zwischen der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH und der Stadt Braunschweig über den Ausgleich von Pensions- und Beihilferückstellungen“ auf die Stadt Braunschweig überführt.
2. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH werden angewiesen, in der Gesellschafterversammlung entsprechend zu beschließen.“

Sachverhalt:

Bei der Gründung der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH (Klinikum) zum 1. Januar 2003 durch rückwirkende Ausgliederung des ehemaligen Regiebetriebes Städtisches Klinikum Braunschweig wurde zwischen der Gesellschaft und der Stadt Braunschweig als alleinige Gesellschafterin am 9. Juli 2003 ein Personalüberleitungsvertrag geschlossen. Danach wies die Stadt dem Klinikum die vorher beim Regiebetrieb beschäftigten Beamten zur Dienstleistung zu. Zugelassen war nach dem Vertrag, die Zuweisungen in Beurlaubungen umzuwandeln. Von dieser Möglichkeit wurde zwischenzeitlich von allen betroffenen Beamtinnen und Beamten Gebrauch gemacht. Beamtenrechtlich ist allerdings weiterhin die Stadt Braunschweig Dienstherr der betroffenen Beamten und somit zur Zahlung von Versorgungsbezügen verpflichtet. Die entsprechenden Aufwendungen sind der Stadt seitens des Klinikums zu erstatten.

In der Folge sind Klinikum und die Stadt für die Versorgungsansprüche der Betroffenen als Gesamtschuldner anzusehen. Aus diesem Grund sind auf beiden Seiten entsprechende Rückstellungen in den jeweiligen Jahresabschlüssen berücksichtigt worden. Das Klinikum bilanziert zum 31. Dezember 2015 Rückstellungen für Pensionen i. H. v. rd. 11,6 Mio. € sowie für Beihilfeverpflichtungen i. H. v. rd. 5,3 Mio. €, also insgesamt 16,9 Mio. € – exklusive der für ehemalige Chefärzte. In der städtischen Bilanz sind Pensionsrückstellungen von 9,1 Mio. € sowie Beihilferückstellungen von 1,3 Mio. €, also insgesamt 10,4 Mio. € zu berücksichtigen, auf der Aktivseite korrespondierend der Erstattungsanspruch in gleicher Höhe.

Die Differenz der jeweiligen Rückstellungsbeträge basiert auf unterschiedlichen Berechnungsmethoden. Während das Klinikum nach handelsrechtlichen Vorschriften bilanziert, werden die Rückstellungsbeträge bei der Stadt nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) berechnet.

Um diese Unterschiede zukünftig zu vermeiden und die Rückstellungsverpflichtungen nicht in beiden Bilanzen darstellen zu müssen, ist nun beabsichtigt, die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für Beamte - exklusive der für ehemalige Chefärzte - mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 wirtschaftlich betrachtet vom Klinikum auf die Stadt zu überführen, wobei das Klinikum im Gegenzug für diese Entlastung eine Ausgleichszahlung in Höhe der bei der Stadt gebildeten Rückstellungen von insgesamt rd. 10,4 Mio. € leisten wird. Die Zahlungen sind in vier gleichen Raten im Juli und Dezember 2016 sowie im März und Juli 2017 vorgesehen.

Damit entsteht bei der Stadt ein Liquiditätszufluss, beim Klinikum ein einmaliger Buchgewinn in Höhe des Differenzbetrages der gebildeten Rückstellungen (16,9 Mio. € abzüglich 10,4 Mio. €) von rd. 6,5 Mio. €.

Die Übertragung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen vom Klinikum auf die Stadt ist rechtlich und steuerrechtlich seitens der Beratungsgesellschaft Rödl und Partner GbR überprüft und mit einem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft bei der Finanzverwaltung abgesichert worden. Das Finanzamt Braunschweig-Wilhelmstraße hat die beantragte verbindliche Auskunft mit Schreiben vom 22. März 2016 erteilt.

Für die Folgejahre ab 1. Januar 2016 hat das Klinikum unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Sachstandes einen Versorgungszuschlag an die Stadt zu entrichten. Vergleichbar dem üblichen Verfahren, das auch bei anderen städtischen Gesellschaften angewendet wird, ist jährlich ein Abschlag in Höhe von 30 % der Personalkosten an die Stadt zu zahlen. Für 2016 wird dieser Betrag auf zzt. 345.900 € beziffert.

Aus der Übertragung der Verpflichtungen entstehen den betroffenen Beamten des Klinikums gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen der Stadtverwaltung keine Nachteile. Sollten sich aus den erforderlichen Änderungen der Gehaltsabrechnungen in Einzelfällen steuerliche Nachteile ergeben, werden diese vollständig ausgeglichen. Der Betriebsrat des Klinikums ist in die Thematik eingebunden.

Im Hinblick auf die Zuständigkeit des Rates ist maßgeblich, dass der Personalüberleitungsvertrag als Teil des Gesamtpaketes der Ausgliederung im Jahr 2003 vom Rat beschlossen wurde. Da der vorgelegte Vertragsentwurf zum Ausgleich der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen eine wesentliche Änderung des nach dem geltenden Personalüberleitungsvertrag vorgesehenen Verfahrens mit sich bringt, ist die Vorlage dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Auch seitens der Gesellschaft ist eine Beschlussfassung erforderlich. Gemäß § 9 Ziffer 14 des Gesellschaftsvertrages der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH ist die Gesellschafterversammlung berechtigt, sich im Einzelfall die Entscheidung bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vorzubehalten. Von diesem Recht wird in dem vorliegenden Fall aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit Gebrauch gemacht. Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich, den hier der Rat fasst.

Der Aufsichtsrat der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH hat der Übertragung in seiner Sitzung am 11. Mai 2016 zugestimmt.

Geiger

Anlage/n: Vertrag

Vertrag zwischen der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH und der Stadt Braunschweig über den Ausgleich von Pensions- und Beihilferückstellungen

zwischen

der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH,

- nachfolgend „Klinikum“ oder „Gesellschaft“ genannt -

und

der Stadt Braunschweig

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

Vorbemerkungen

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH mit Sitz in Braunschweig. Gegenstand des Unternehmens ist der gemeinnützige Betrieb des Städtischen Klinikums Braunschweig als Krankenhaus der Maximalversorgung sowie aller damit zusammenhängenden Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Hilfsbetriebe.

Im Zusammenhang mit der Gründung der GmbH zum 01.01.2003 und der Ausgliederung des ehemaligen Regiebetriebs Städtisches Klinikum Braunschweig schlossen die Gesellschaft und die Stadt einen Personalüberleitungsvertrag, der unter § 12 „Regelungen zur Erstattung der Versorgungsaufwendungen“ trifft. Sämtliche laufenden und einmaligen Bezüge, auf die die Beamten Anspruch nach ihrem Rechtsstand haben, hat die Gesellschaft nach dem Personalüberleitungsvertrag an die Stadt zu erstatten. Außerdem ist die Gesellschaft nach dem Personalüberleitungsvertrag verpflichtet der Stadt die künftigen Versorgungsbezüge für die beschäftigten Beamten sowie für ihre Hinterbliebenen zu erstatten, wenn der Versorgungsfall während der Tätigkeit bei der Gesellschaft eintritt. Weiterhin hat die Gesellschaft der Stadt die Beihilfeleistungen für die künftigen Versorgungsempfänger zu erstatten, wenn der Versorgungsfall während der Tätigkeit bei der Gesellschaft eintritt.

Im September 2005 beurlaubte die Stadt die überwiegende Zahl der bis dahin zur Dienstleistung an das Klinikum zugewiesenen Beamten auf deren Antrag, ohne Fortgewährung von Bezügen seitens der Dienstherrin. Das Klinikum schloss zur gleichen Zeit mit den beurlaubten Beamten gesonderte Arbeitsverträge. Im Jahr 2014 erfolgte die Beurlaubung des verbliebenen, bis dahin noch zugewiesenen Beamten, welcher dann ebenfalls einen Arbeitsvertrag mit dem Klinikum unterzeichnete. Durch die Entscheidung der Stadt, dass die Beurlaubung öffentlichen Belangen beziehungsweise dienstlichen Interessen dient, wurde gewährleistet, dass die Zeit der Beurlaubung als ruhegehaltsfähige Dienstzeit anerkannt wird.

Für die im Personalüberleitungsvertrag übernommenen Verpflichtungen hat das Klinikum Pensions- und Beihilferückstellungen in der Vergangenheit gebildet und fortgeführt. Die Stadt beabsichtigt, diese Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für Beamte - exklusive der für ehemalige Chefärzte - von der Gesellschaft zum 01.01.2016 gegen Ausgleichszahlungen vollständig und in alleiniger Verantwortung zu übernehmen.

Diese Vereinbarung erfasst ausschließlich Pensions- und Beihilfeverpflichtungen bis zum 31.12.2015 (Stichtag).

§ 1 Gegenseitige Verpflichtungen

- (1) Das Klinikum führt die gebildeten Rückstellungen für die Pensions- und Beihilfeansprüche der bei dem Klinikum beschäftigten Mitarbeiter, die in ihrem Beamtenstatus beurlaubt sind und als Arbeitnehmer angestellt sind, bis zum Stichtag 31.12.2015 fort. Die von dieser Regelung betroffenen Beamten sind in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag namentlich aufgeführt. Das Klinikum löst diese Rückstellung auf und leistet innerhalb eines Jahres in vier gleichen Teilzahlungen an die Stadt einen Betrag in Höhe von **EUR 10.346.736,33**. Die Höhe dieser durch das Klinikum zu leistenden Zahlung für den Ausgleich der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für Beamte entspricht dem Buchwert der Verpflichtungen im Abschluss 2015 der Kernverwaltung der Stadt Braunschweig. Die Rückstellungen sind im Abschluss der Stadt Braunschweig gemäß § 43 Abs. 1 GemHKVO auszuweisen. § 43 Abs. 1 GemHKVO legt fest, dass für Pensionsverpflichtungen - nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert - Rückstellungen zu bilden sind.
- (2) Im Gegenzug stellt die Stadt das Klinikum von den in § 12 des Personalüberleitungsvertrages vom 09.07.2003 gegenüber der Stadt übernommenen Pflichten bezüglich der in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag namentlich genannten Beamten frei. Die Stadt wird für die Zeit ab dem 01.01.2016 gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 S. 1 Nr. 1 NBeamtVG für jeden der betroffenen Beamten die Zahlung eines Versorgungszuschlages von der Gesellschaft verlangen.
- (3) Die Parteien gehen davon aus, dass der nach den gesetzlichen Vorschriften ermittelte Betrag nach Absatz 1 sämtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen bis 31.12.2015 abdeckt. Sollten sich durch unvorhergesehene Ereignisse darüber hinaus nachträgliche Verpflichtungen ergeben, werden sich die Parteien für die Umsetzung einer rechtskonformen und einvernehmlichen Lösung einsetzen.
- (4) Sollten Dritte aus dem Personalüberleitungsvertrag vom Klinikum eine Pensions- oder Beihilfezahlung beanspruchen, die bereits von der Gesellschaft an die Stadt geleistet wurde, wird die Stadt die Gesellschaft im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen freistellen.

§ 2 Wertbestimmung

Aus dem unterschiedlichen Ansatz bei der Gesellschaft (Ansatz nach handelsrechtlichen Vorschriften) bzw. dem Ansatz bei der Stadt (§ 43 Abs. 1 Satz GemHKVO) ergeben sich Bewertungsunterschiede. Das Klinikum muss der Stadt nach dieser Vereinbarung zum 31.12.2015 nur den Wertansatz („Wertzugang“) bei der Stadt ausgleichen.

§ 3 Bindung im Innenverhältnis

Diese Vereinbarung betrifft nur das Rechtsverhältnis zwischen Stadt und dem Klinikum. Arbeitsrechtliche oder beamtenrechtliche Regelungen sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Ansprüche der Mitarbeiter des Klinikums gegen das Klinikum oder die Stadt, insbesondere aus dem Personalüberleitungsvertrag vom Juli 2003, bleiben unberührt.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die mit der weitest möglichen Annäherung den Zweck der ungültigen Bestimmung erreicht.

§ 5 Wirksamkeit

Der Vertrag wird zum 01.01.2016 wirksam.

.....

(Unterschrift, Datum Klinikum)

(Unterschrift, Datum Stadt)